

FAQs zur Ausbildungsverpflichtung – Version 11/2022

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions) beantwortet. Die Nummerierung dient der Übersichtlichkeit und nicht der Wertung.

1. Warum eine Ausbildungsverpflichtung für Alters- und Pflegeheime?

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird der Bedarf an Pflegefachpersonal bis ins Jahr 2030 deutlich steigen. Zum einen, weil die Anzahl pflegebedürftiger Personen demografisch bedingt zunehmen wird. Zum anderen, weil in den nächsten Jahren besonders viele Pflegefachpersonen pensioniert werden (die sogenannten Babyboomer-Jahrgänge kommen ins Rentenalter).

2. Wer ist davon betroffen?

Alle Institutionen im Kanton St.Gallen mit den deklarierten Plätzen auf der kantonalen Pflegeheimliste per 30. November des Kalenderjahres.

3. Wie ist das Vorgehen, wenn ich aufgrund von internen oder externen Einflüssen die Betten, welche auf der kantonalen Pflegeheimliste deklariert sind, nicht betreiben kann? Wird mir dies bei der Bewertung der Ausbildungsverpflichtung angerechnet?

Massgebend sind ausschliesslich die deklarierten Bettenzahlen der kantonalen Pflegeheimliste per 30. November des Kalenderjahres. Können Betten temporär nicht betrieben werden, ist eine Anpassung beim Amt für Soziales zu beantragen. Curaviva SG kann keine individuellen und nicht offiziell beim Kanton deklarierten Reduktionen / Erhöhungen der Pflegeplätze berücksichtigen.

4. Weshalb wird die Ausbildungsverpflichtung auf der Basis Anzahl Betten auf der kantonalen Pflegeheimliste St.Gallen anstelle der Anzahl Mitarbeitenden in der Pflege und Betreuung konzipiert und berechnet?

Es ist einfach und transparent und folgt den Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen an Pflege und Betreuung nach Art. 30a SHG. Die Veränderungen bezüglich Pflegebedarf / Stellenplan innerhalb der Institution wechseln kurzfristig und sind bezüglich des Controllings sehr aufwändig.

Für die Dienstleistungsbetriebe für Menschen mit Behinderung werden ausschliesslich die deklarierten Betten auf der Pflegeheimliste des Kantons St.Gallen berücksichtigt, unabhängig der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze.

5. Was passiert, wenn ich aus den Verbänden Curaviva und Senesuisse austrete?

Grundsätzlich gilt eine moralische geschäftsethische Verpflichtung zur Ausbildung von Nachwuchs für alle Betagtenheime. Als Mitglied der Verbände Curaviva SG und/oder Senesuisse hat man bereits das Solidaritätsprinzip in der Branche anerkannt. Bei einem Austritt aus dem Verband gehen auch die Dienstleistungen des Verbandes verlustig.

Das Kontrollorgan der amtlichen qualitativen Mindestanforderungen an die Betreiber von Betagtenheimen und Institutionen für Menschen mit einer Behinderung, welche Plätze auf der kantonalen Pflegeheimliste ausweisen, ist nach wie vor für die genannten Betriebe im Kanton St.Gallen das Amt für Soziales. Es kontrolliert stichprobenweise oder bei Änderungen die Erfüllung der Vorgaben. Man ist also nicht nur dem Verband und seinen Mitgliedern gegenüber der Antwort für den Austritt und den Verzicht auf Ausbildung geschuldet. Deshalb löst ein Austritt aus dem Verband das Thema nur begrenzt. Gleichzeitig liegt es im Interesse aller, auch den Nichtmitgliedern des Verbandes, eine von „oben“ gesteuerte gesetzliche Regelung mit den entsprechenden Sanktionen zu vermeiden.

6. Wie steht Senesuisse zur Ausbildungsverpflichtung?
Die vorliegende Ausbildungsverpflichtung Kanton St.Gallen wurde in Zusammenarbeit mit Senesuisse erstellt und wird vollumfänglich zur Umsetzung unterstützt. Sie gilt folglich auch für die Mitglieder von Senesuisse im Kanton St.Gallen.
7. Wie steht das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen zur Ausbildungsverpflichtung?
Die vorliegende Ausbildungsverpflichtung Kanton St.Gallen wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales erstellt und wird vollumfänglich zur Umsetzung unterstützt.
8. Wie steht der Verein St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) zur Ausbildungsverpflichtung?
Die Ausbildungsverpflichtung Kanton St.Gallen wird durch den VSGP vollumfänglich zur Umsetzung unterstützt.
9. Was ist der grosse Vorteil der Verbandslösung im Vergleich zu einer gesetzlichen Lösung?
Die Steuerungsmöglichkeit bleibt nachhaltig beim Verband; so können bei Bedarf kurzfristig (jeweils mit GV-Beschluss Curaviva SG) Anpassungen im Sinne von Justierungen getätigt werden. Bei gesetzlichen Lösungen ist die Möglichkeit der Einflussnahme praktisch ausgeschlossen. Den Institutionen im Behindertenbereich wird empfohlen, mit den Pflegeplätzen der kantonalen Pflegeheimliste dem Verband Curaviva SG beizutreten. Dies ermöglicht den Betrieben, ebenfalls das Stimmrecht wahrzunehmen.
10. Welcher Nutzen bringt das den Institutionen?
Es resultiert für die Institutionen Nutzen in verschiedener Hinsicht. Schon heute zeigt sich, dass die Rekrutierung von Pflegefachpersonal zur Herausforderung wird (oder schon ist). Hier soll entgegengewirkt werden. Es dient u.a. auch einer nachhaltigen Erhaltung der Qualität der Pflegeleistungen.
11. Wie steht es um den Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner?
Heute wie auch morgen sollen Bewohnerinnen und Bewohner davon ausgehen dürfen, dass sie ausreichend und in guter Qualität Betreuung und Pflege erhalten werden.
12. Wie viele Personen muss meine Institution ausbilden?
Das hängt von der Anzahl Plätze auf der kantonalen Pflegeheimliste ab.
Die Ausbildungsverpflichtung legt fest, dass je Pflegeheimplatz mindestens 0.1 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden müssen (10 Bewohnendenplätze = 1 Ausbildungsplatz). Für Institutionen im Behindertenbereich sind ausschliesslich die Plätze auf der kantonalen Pflegeheimliste massgebend.
13. Werden Dezimalzahlen an Soll-Ausbildungsplätzen in der Berechnung auf- oder abgerundet?
Es erfolgt keine Rundung.
14. Löst die Ausbildungsverpflichtung den Fachkräftemangel im Bereich Pflege und Betreuung?
Es ist ein Beitrag zur Lösung. Parallel dazu müssen weitere Anstrengungen unternommen werden (Bsp. Berufsausgestaltung nach Abschluss der höheren Fachausbildung in Pflege, Imagekampagne, Schaffung schulischer Angebote innerhalb des Kantons St.Gallen).

15. Von welchen Berufsabschlüssen wird wie viel benötigt?

Die Prognosezahlen machen deutlich, dass eine Vorgabe zur Verteilung der Ausbildungsplätze über die verschiedenen Ausbildungsniveaus sinnvoll ist. Deshalb gilt folgende Gewichtung:

Ausbildungsniveau	Anteil an Ausbildungsplätzen in %	Soll an Ausbildungsplätzen am Beispiel einer Einrichtung mit 100 Plätzen auf der kantonalen Pflegeheimliste
Tertiär A + B1	25%	2.5 Ausbildungsplätze
Tertiär B2	0%	0.0 Ausbildungsplätze
Sek II - EFZ	65%	6.5 Ausbildungsplätze
Sek II - EBA	10%	1.0 Ausbildungsplätze

16. Wohin gehen die Fördergelder?

Gemäss Konzept werden die Fördergelder zweckgebunden verwendet.

17. Stellt sich die Frage nach einer Ausbildungsverpflichtung nur im Kanton St.Gallen?

Auch andere grosse Kantone in der Schweiz wie bspw. BE, ZH, AG, BL, GR oder LU haben bereits reagiert und arbeiten heute mit einer Ausbildungsverpflichtung (Aufzählung nicht abschliessend). Der Kanton TG hat eine vergleichbare Variante wie der Kanton St.Gallen umgesetzt. Der Bund prüft aktuell eine nationale Ausbildungsverpflichtung einzuführen.

18. Kann ich auch ohne Ausbilder/-innen im Betrieb ausbilden?

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Rahmenlehrpläne OdASanté Schweiz der einzelnen Berufsrichtungen.

Tertiärstufe (HF)

Pflegefachpersonen, die Studierende anleiten und ausbilden, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege, Berufserfahrung im Arbeitsfeld der Pflege und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden.

Pflegefachpersonen, die im Praktikumsbetrieb die Verantwortung für die Ausbildung tragen, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Fachgebiet, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 600 Lernstunden. Eine Verbundlösung ist möglich.

Sekundarstufe (FaGe / FaBe / AGS)

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine äquivalente berufliche Qualifikation verfügt und einen anerkannten Kurs für Berufsbildner/-innen absolviert hat.

19. Gibt es Möglichkeiten, die Leistungen von Ausbilder/-innen einzukaufen?

Für die Stufe HF Pflege ist eine Bildungsverantwortliche auf Stufe 2 (SVEB oder Dipl. Erwachsenenbildnerin) notwendig. Diese Kompetenz kann eingekauft werden. Ein Angebot wird durch Curaviva und das Amt für Soziales in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Gesundheit und Alter der Ortsbürgergemeinde St.Gallen geprüft.

20. Welche Unterstützung bietet das Amt für Soziales Kanton St.Gallen im Zusammenhang mit der Ausbildungsverpflichtung?
Das Amt für Soziales unterstützte den Verband bei der konzeptionellen Ausarbeitung der Ausbildungsverpflichtung. Es koordiniert Entwicklungsthemen zum Bedarf Pflegepersonal (qualitativ und quantitativ) und stellt den Austausch von Leistungserbringern mit den politischen Gemeinden sicher.
21. Was passiert, wenn ich keine Lernenden / Studierenden für meinen Betrieb finde?
Es gelten die definierten Vorgaben gemäss der Ausbildungsverpflichtung. Ausserdem stärken wir die Branche und folgen dem Solidaritätsprinzip.
22. Was passiert, wenn die geforderten Kompetenznachweise / Leistungen der Schule nicht ausreichend sind und die Ausbildung abgebrochen werden muss?
Massgebend ist der Stichtag vom 30. November des Kalenderjahres.
23. An wen kann ich mich wenden, wenn ich mit der Berechnung der Ausbildungsverpflichtung nicht einverstanden bin?
An das Sekretariat des Verbandes Curaviva St.Gallen. In einem zweiten Schritt (sofern notwendig) ist eine Beschwerde an die Beschwerdestelle zu richten.
24. Lern-Transfertage (LTT): Wo bekomme ich diesbezüglich Unterstützung?
Die OdA GS SG bietet die LTT als Kursangebot an.
25. Kann ich Überschüsse an Ausbildungsleistungen auch an einen anderen Betrieb übergeben?
Über den Verband ist dies nicht möglich. Die Verteilung unter den einzelnen Betrieben im Ausbildungsverbund ist Sache der Institutionen.
26. Ausbildungsverpflichtung bei Kollektivmitgliedern – Berechnung?
Kollektivmitglieder werden als eine Institution betrachtet und entsprechend berechnet.
27. Werden Ausbildungen, welche nach Art. 32 absolviert werden, als Ausbildungsplatz dazugerechnet?
Nein. FaGes, die nach Art.32 abgeschlossen haben, können nicht als Ausbildungsplatz dazugerechnet werden. Für eine Anrechnung muss aus qualitativen Gründen ein Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag bestehen.
28. Ab wann werden Mitarbeitende in der Ausbildung zur Berufsprüfung Langzeitpflege nicht mehr bei der Ausbildungsverpflichtung angegeben?
Es ist immer der Stichtag 30.11. entscheidend. Wenn die Prüfung abgeschlossen und das Ergebnis bekannt ist, endet auch das Ausbildungsverhältnis (der Abschluss ist der Tag, welcher für das Diplom / Fähigkeitsausweis verwendet wird). Schlussendlich ist massgebend, ab welchem Zeitpunkt die Person auf dem Stellenplan mit Diplom gezählt wird.
29. Umgang bei Schliessung von Betagten- und Pflegeheimen, gänzliche Auflösung Plätze PHL
Wird ein Betagten- und Pflegeheim geschlossen, oder löst eine Institution für Menschen mit Behinderung die Plätze auf der kantonalen Pflegeheimliste gänzlich auf, gilt folgende Regelung: Im Kalenderjahr der Schliessung- bzw. gänzlichen Auflösung der Plätze auf der PHL, wird die Ausbildungsverpflichtung nicht angewandt.